

PFLEGEVERSICHERUNG

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Höhe des PV-Beitrages ab 01.01.2025
3. Elterneigenschaft und Nachweis
4. Freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte
5. Hinweis zur gendergerechten Sprache
6. Hinweis zu Haftung

1. Allgemeines

Zum 01.01.2025 wurde der allgemeine Beitragssatz in der Pflegeversicherung erneut erhöht.

Der **(Grund-) Beitragssatz** in der sozialen Pflegeversicherung beträgt seit 01.01.2025 **3,6 %**.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diesen je zur Hälfte, also jeweils 1,8 %.

2. Höhe des PV-Beitrages ab 01.01.2025

- Zum Grundbeitrag kommt ein **Beitragszuschlag in Höhe von 0,60 %** für Beschäftigte, die keine Kinder haben und bereits mindestens 23 Jahre alt sind.
- Den **Beitragszuschlag** zahlen betroffene Beschäftigte alleine.
- Der **Arbeitgeber** trägt immer 1,8 %.
- Der PV-Beitrag für kinderlose Beschäftigte beträgt somit 2,4 % (1,8 % Grundbeitrag zzgl. 0,60 % Zuschlag)
- Beschäftigte mit nur einem Kind zahlen ebenfalls 1,8 % Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Dies entspricht dem regulären (Grund-) Beitrag ohne Zu-/oder Abschläge.

- Personen mit **mehreren Kindern** erhalten ab dem **2. bis zum 5. Kind einen PV-Beitragsabschlag von 0,25% pro Kind**.
- Allerdings werden bei der Berechnung des Abschlags nur Kinder berücksichtigt, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- **Kinderlose Arbeitnehmer** bezahlen **bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres** und wenn sie vor dem 01.01.1940 geboren sind, weiterhin keinen PV-Beitragszuschlag.

Hier die aktuellen monatlichen Beiträge:

AN ohne Kinder:	4,20% (AN-Anteil=2,40%)
AN mit 1 Kind:	3,60% (AN-Anteil=1,80%) *
AN mit 2 Kindern:	3,35% (AN-Anteil = 1,55%)
AN mit 3 Kindern:	3,10% (AN-Anteil = 1,30%)
AN mit 4 Kindern:	2,85% (AN-Anteil = 1,05%)
AN mit 5 Kindern und mehr:	2,60 % (AN-Anteil = 0,8 %)

(AN = Arbeitnehmer)

***Achtung:** Ist ein Kind älter als 25 Jahre, entfällt „sein“ Anteil. Sind alle Kinder älter als 25 Jahre, gilt dauerhaft der „1-Kind-Beitrag“!

3. Elterneigenschaft und Nachweis

Die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder sind gegenüber dem Arbeitgeber in „geeigneter Form“ nachzuweisen.

Es werden alle Urkunden berücksichtigt, die zuverlässig die Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern belegen.

Erfolgt der Nachweis **innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt**, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

PFLEGEVERSICHERUNG

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



4. Freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte

Die o.g. Regelungen gelten auch für **freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung** versicherte Arbeitnehmer.

Wird der Arbeitgeber-Anteil zur Pflegeversicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt, ist der Kinder-Nachweis gegenüber der Kranken-/Pflegekasse zu erbringen.

Für **privat pflegeversicherte** Arbeitnehmer gelten die Regelungen nicht.

5. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21. 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de